

Technische Vorschriften für die obligatorische Hinterlegung digitaler Filmelemente

Wer für die Herstellung eines Films eine Finanzhilfe des Bundes erhält, ist gemäss Artikel 63 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Filmförderung (FiFV) vom 21. April 2016 verpflichtet, der Cinémathèque suisse (CS) die Ausgangsdateien der Endfassung des Films (Masterfile) zu überlassen.

Für Werke, die durch regionale Stiftungen (cinéforum, Berner Filmförderung, Zürcher Filmstiftung usw.) unterstützt werden, kann diese Verpflichtung ebenfalls gelten.

Um ihrem Erhaltungsauftrag gerecht zu werden, hat die Cinémathèque suisse technische Vorschriften zur Hinterlegung der digitalen Dokumente aufgestellt.

Eine Fassung des Werks soll in bestmöglicher Qualität und in einem mit der Archivierung kompatiblen Format erhalten werden. Die CS verlangt daher ein unkomprimiertes Masterfile und eine unverschlüsselte Verleihkopie. Ist kein unkomprimiertes Masterfile vorhanden, können die Produzenten in Absprache mit der CS eine komprimierte Version hinterlegen.

Unkomprimiertes Masterfile

Bild

Das Bild muss unkomprimiert, unverschlüsselt und in Originalauflösung, -format (Aspect Ratio) und -frequenz (Frame Rate) sein.

Die Bilder müssen in Sequenzen geliefert werden:

Dateiformat:	DPX oder TIFF
Farbtiefe (Bit Depth):	10 Bits / 12 Bits / 16 Bits
Farbraum	RGB Rec 709 (Full Range) RGB DCI P3 sRGB XYZ 1931 CIE




Die Dateien müssen in Ordnern strukturiert und wie folgt bezeichnet sein: titel_dateinummer.erweiterung. Die Nummerierung der Dateien muss mindestens 7-stellig sein. Ist der Film in mehrere Rollen unterteilt, stellt jede Rolle einen Unterordner dar und wird fortlaufend nummeriert.

Beispiel: Goettliche-Ordnung_0000001.dpx

Ton

Tonformat:	WAV (PCM)
Samplingtiefe:	16 Bits/Sample oder 24 Bits/Sample
Samplingfrequenz:	48 kHz oder 96 kHz

Die Cinémathèque suisse bewahrt die fertig abgemischten Tondokumente. Die Dateien müssen mit Titel, Bildfrequenz (Bild pro Sekunde; Frame Rate) und Typ der Mischung (Stereo, 5.1) bezeichnet werden. Die verschiedenen Mischungen müssen in einzelnen Ordnern geliefert werden.

Beispiel:  BRIGHT-LIGHT_AUDIO_FR_DCP_51_25fps
  BL_FR_DCP_51_25FPS_DEF_C
  BL_FR_DCP_51_25FPS_DEF_L
 ...

Ton und Bild müssen identische Dauer haben und synchronisiert sein. Das erste Photogramm einer Sequenz muss dem ersten Photogramm der Handlung entsprechen. Piepsignale und andere Countdowns sind ausgenommen.

Untertitel

Die Untertitel sind in Einzeldateien zu liefern und müssen der Bildfrequenz und -dauer entsprechen. Wenn das Masterfile in mehrere Rollen unterteilt ist, müssen es auch die Untertitel sein. Nicht vom Bild trennbare Untertitel (burnt-in) sind nicht zulässig.

Empfohlene Untertitel-Formate: XML / SRT / STL

Komprimiertes Masterfile

Bild und Ton

Wurde die Postproduktion des Films so durchgeführt, dass keine den oben genannten Vorschriften entsprechenden Elemente vorhanden sind, kann eine ProRes-Datei (4444 oder 442HQ) ohne Untertitel als Masterfile akzeptiert werden, sofern dies mit der CS abgesprochen wurde.

Handelt es sich um einen Fernsehfilm, kann eine Datei in einem TV-Ausstrahlungsformat (zum Beispiel XDCam HD422 1080i/50) eingereicht werden.

Es gelten dieselben Anforderungen für Bildformat (Aspect Ratio) und -frequenz (Frame Rate) sowie Untertitel.

Ergänzungen

Die CS nimmt bei Bedarf weitere Elemente an, zum Beispiel:

- Cleans
- in anderen Bildfrequenzen oder anderen Kanalkonfigurationen gemischte Tondateien
- optionale Untertitel (z. B. in anderen Formaten oder Sprachen)
- Trailer

Unverschlüsselte Verleihkopie

Zur Überprüfung des Verleihelements verlangt die Cinémathèque suisse zusätzlich zum Masterfile eine oder mehrere unverschlüsselte Verleihkopien.

Die digitalen Verleihkopien müssen als unverschlüsseltes DCP und als ProRes-Datei (4444 oder 422HQ) geliefert werden. Für Filme, die nicht in Kinosäle verliehen werden, genügt eine ProRes-Datei (422HQ).

Falls mehrere Sprachversionen existieren, bewahrt die CS je nach Verfügbarkeit entweder ein DCP pro Version oder ein Multiversion-DCP auf. Supplemental-DCPs nimmt die CS nicht an.

Es wird ausserdem eine ProRes-Datei pro Sprachversion oder eine ProRes-Datei ohne Untertitel mit separaten Untertiteldateien verlangt (siehe Abschnitt «Untertitel»).

Prüfsumme (Checksum)

Die Checksum (MD5) der Dateien ist mitzuliefern, damit die Integrität der Daten überprüft werden kann.

Jede Ordner Ebene, die eine Bildsequenz, ein DCP oder andere Dateien enthält, muss eine mit cs-md5.md5 bezeichnete Textdatei enthalten. Diese muss die MD5 sowie den Namen der Datei ohne Pfad umfassen. Beispiele:

1dc73d751cdf3425a42d42c377ae9c31 DENE-WOS-GUT-GEIT_000002.dpx

637bf8999cd15aa558a873a4e05ac076 DENE-WOS-GUT-GEIT_000003.dpx

59feaae7b5c26043ec0f6cd95a240624 DENE-WOS-GUT-GEIT_000004.dpx

Zugänglichkeit

Mehrsprachigkeit

Gemäss Artikel 65 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV) müssen Filme, deren Herstellung mit einer Finanzhilfe des Bundes gefördert wurde, in mindestens einer weiteren Landessprache synchronisiert oder untertitelt sein.

Audiodeskription

Die folgenden Filme müssen zudem Audiodeskriptionen in mindestens einer Landessprache aufweisen:

- Lange Dokumentarfilme, die vom Bund mit mehr als 125 000 Franken gefördert wurden
- Lange Spielfilme, die vom Bund mit mehr als 300 000 Franken gefördert wurden

Lieferung und Kontrolle

Das Material muss auf einer Festplatte, einem USB-Stick oder einem LTO-6-Band geliefert werden. Der Datenträger wird nicht rückerstattet.

Bei Festplatten und USB-Sticks werden die folgenden Formatierungen akzeptiert: NTFS, EXT2, EXT3, EXT4 und exFAT. Die LTO-Bänder müssen dem LTFS-System oder dem Archivierungsprogramm TAR entsprechen.

Den Lieferungen ist eine detaillierte Liste ihrer Inhalte beizulegen.

Die Cinémathèque suisse behält sich vor, nach Benachrichtigung der Einreichenden alle Dateien zu löschen, die den vorliegenden Vorschriften nicht entsprechen.

Die CS ist verpflichtet, die eingereichten Elemente bis 30 Tage nach deren Erhalt zu überprüfen und über ihre Gültigkeit zu entscheiden.

Versand an:
Cinémathèque suisse
Centre de recherche et d'archivage
Département Film
Chemin de la Vaux 1
1303 Penthaz